

TEPPE Rechtsanwälte, An der Hardau 6, 29525 Uelzen

bei Brief/Zahlung pp. bitte angeben:  
**190/24TP01/EK Weidezone Deutschland  
e.V. - Rechtsgutachten**  
30.07.24 - Rückfragen: Christian Teppe

**Rechtsgutachten – Voraussetzungen und  
Umfang der Weidetierhaltung  
hinsichtlich ausgehender Gefahren von  
Wölfen in Deutschland**

**Inhalt**

1. Problemeinführung.....	2
2. Anwendungsbereich TierSchNutzfV.....	2
a. Nutztiere .....	2
b. Halter .....	3
c. Erwerbszweck .....	3
3. Maßstab des Schutzes der Weidetiere.....	4
a. Maßstab der Zäune .....	4
b. Maßgabe des TierSchG.....	4
c. Maßstab der TierSchNutzfV.....	4
d. Heranziehen weiterer Richtlinien .....	5
e. Herdenschutzhund.....	5
f. Baurechtliche Einschränkungen.....	5
g. Strafbarkeit der Weidetierhalter .....	6
4. Einschränkung der Artenvielfalt.....	7
5. Verfassungsrang des Natur- und Tierschutzes .....	8
6. Konkrete Gefahr des Wolfes? .....	8
7. FHH-Richtlinie.....	8
8. Fazit.....	9

**CHRISTIAN TEPPE**

Rechtsanwalt <sup>3</sup> und  
Fachanwalt für Agrarrecht  
zertifizierter Mediator (univ.) <sup>4</sup>  
ehem. Leiter Ministerbüro im Ministerium  
für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche  
Räume des Landes Schleswig-Holstein

**MARTYNA DAUGS**

Rechtsanwältin <sup>1,3</sup>

**Anwälte am Neuen Wall**

Neuer Wall 71  
20354 Hamburg  
Telefon: (040) 380 866 66  
Telefax: (040) 386 149 77

**JANA GRUSCHKE**

Rechtsanwältin <sup>1,2</sup>  
Fachanwältin für Agrarrecht

**Kanzlei am Schloss Holdenstedt**

An der Hardau 6  
29525 Uelzen  
Telefon: (0581) 971 896 90  
Telefax: (0581) 971 896 99

**«Gütestelle Landwirtschaft & Umwelt**  
vom Präsidenten des Oberlandesgerichts  
Braunschweig zugelassene Gütestelle gem.  
§ 794 ZPO

Email: [rechtsanwalt@teppe.de](mailto:rechtsanwalt@teppe.de)  
Internet: [www.teppe.de](http://www.teppe.de)

USt-IdNr.: DE235351944

**Bürozeiten:**

Montag bis Donnerstag:  
von 9:00 bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag:  
von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Termine nach Vereinbarung**

<sup>1</sup> im Angestelltenverhältnis

<sup>2</sup> zugelassen bei der RAK Celle

<sup>3</sup> zugelassen bei der Hanseatischen RAK

## 1. Problemeinführung

Die Zahl der Wölfe in Deutschland nimmt seit Jahren stetig zu und mit ihnen die Schäden bei den Weidetierhaltern. Der NABU stellt die „Rückkehr des Wolfes“ als einen großen Erfolg aus Naturschutzsicht dar, lässt aber die Folgen der Risse von Weidetieren und die mit den hohen Anforderungen an die Weidetierhaltung verbundenen Gefahren für den Artenschutz außer Acht.

Risse von Weidetieren zeigen immer wieder, dass wolfssichere Zäune so gut wie unmöglich, jedenfalls nicht praktisch für Weidetierhalter umsetzbar sind und doch werden gerade diese nach einem Schaden in ihrer Herde angeprangert, sogar strafrechtlich angezeigt.

Die in Aussicht gestellten Billigkeitszahlungen bei Schäden durch den Wolf werden von den Weidetierhaltern aus Angst vor Strafverfolgung nicht mehr beantragt. Die Konsequenz: immer mehr Weidetierhalter rutschen in den Nebenerwerb oder müssen ihre Leidenschaft ganz aufgeben.

Weidetierhalter sehen sich vor umfangreichen rechtlichen Fragen zu den Anforderungen an ihre Haltung von Schafen, Rindern, Pferden usw. und insbesondere die Haftungsfrage bei Schäden stellt ein existenzbedrohendes Problem dar. Ob der Wolf weiteren Schutzes bedarf oder vielmehr das Kulturgut der Weidetierhaltung unterstützt werden sollte, ist Inhalt dieses Gutachtens.

Die Auseinandersetzung von Befürwortern und Kritikern sorgt nun für abschließenden Klärungsbedarf sowie zukünftige Planungssicherheit. Die Sachlichkeit in der politischen und rechtlichen Auseinandersetzung wird nicht immer im gewohnten Maße eingehalten, sodass eine entsprechende Beleuchtung dieser Sachverhalte geboten ist.

## 2. Anwendungsbereich TierSchNutzTV

Die generelle Pflicht, seine Weidetiere vor Beutegreifern zu schützen ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TierSchNutzTV. Zunächst ist zu untersuchen, auf welche Zielgruppe diese Verordnung anzuwenden ist.

### a. Nutztiere

Der § 1 TierSchNutzTV beschreibt den Anwendungsbereich für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken. Im § 2 werden Begrifflichkeiten legal definiert, wonach Nutztiere im erweiterten Sinne gemeint sind, sodass auch Tiere zur Erzeugung von Wolle, Häuten oder Fellen und zur Nachzucht unter den Begriff von landwirtschaftlichen

Nutztieren fallen. Demnach fallen jedenfalls Schafe, Ziegen und Rinder unter den Nutztierbegriff im Sinne der TierSchNutzTV. Pferde sind „nach traditionellem deutschen Rechtsverständnis landwirtschaftliche Nutztiere“ (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 250. EL Dezember 2023, § 2 TierSchNutzTV Rn. 3). In dem im Zentrum des Diskurses stehenden § 3 Abs. Nr. 3 TierSchNutzTV werden unter anderem Schafe, Ziegen, Rinder, Milchkühe und Pferde umfasst und die Vorschrift findet entsprechende Anwendung für Tiere, die ähnlich den landwirtschaftlichen Nutztieren gehalten werden, wie z.B. Zoo- oder Freizeittiere (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, § 3 TierSchNutzTV Rn. 1).

#### b. Halter

Hinsichtlich des Haftungsmaßstabs ist fraglich, wie weit der Begriff des Halters im Sinne der TierSchNutzTV auszulegen ist und auf wen er Anwendung findet. Nur der Halter kann Adressat einer Verwaltungsanordnung und Haupttäter einer Ordnungswidrigkeit sein, bei Beteiligung an einer Ordnungswidrigkeit können Halter nur bei Vorsatz belangt werden (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, § 2 TierSchNutzTV Rn. 2).

Der weite Halterbegriff definiert den Halter als diejenige Person, die „ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder das Tier tatsächlich versorgt“ (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 250. EL Dezember 2023, § 2 TierSchG Rn. 4).

Nach einem engen Verständnis des Halterbegriffs entsprechend des bürgerlich-rechtlichen Begriffes ist Tierhalter, wer eine dauerhafte und interessengeleitete Herrschaft über das Tier innehat (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, Strafrechtliche Nebengesetze, Werkstand: 250. EL Dezember 2023, § 2 TierSchG Rn. 5). Nach diesem Begriff trägt der Halter das Risiko des Verlustes des Tieres und kommt aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres auf.

Die Vorschrift des § 3 TierSchNutzTV richtet sich an den Halter im engeren Sinn, da dieser die baulichen Leistungen und die Anlagenbestandteile bestellt und ändert (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, § 3 TierSchNutzTV Rn. 2). Auch im Nebenerwerb betreibende Weidetierhalter oder Personen, die eine kleine Herde an Nutztieren als persönliches Hobby halten, lassen sich unter diesen engen Halterbegriff subsumieren.

#### c. Erwerbszweck

Weiterhin muss für die Anwendbarkeit der Verordnung ein Erwerbszweck vorliegen. Ein Erwerbszweck liegt regelmäßig vor, wenn die Tierhaltung einer Gewinnerzielung dient (*Hirt/Maisack/Moritz*,

TierSchG, § 1 TierSchNutzV Rn. 1). Fraglich ist, ob Personen, welche Weidetiere im Nebenerwerb halten oder dies als persönliches Hobby ausüben, unter diese Norm fallen. Ein Erwerbszweck wird vermutet, wenn die Haltung oder Zucht über den eigenen Bedarf hinausgeht und einen geringen Umfang des Bestandes übersteigt (nach BR-Drs. 570/13 S. 2, betr. Kaninchen). Allerdings können einzelne Bestimmungen der Verordnung in der Regel entsprechend herangezogen werden, wenn die Tiere für andere Zwecke gehalten werden (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, § 2 TierSchNutzV Rn. 4). Demnach ist in aller Regel ein Erwerbszweck auch bei Hobbytierhaltern anzunehmen.

### 3. Maßstab des Schutzes der Weidetiere

#### a. Maßstab der Zäune

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutzV definiert bereits ein generelles Gefahrvermeidungsgebot (*Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, § 3 TierSchNutzV Rn. 3). Der Wortlaut dieser Norm schränkt die baulichen Maßnahmen von Zäunen und Stallungen zum Schutz der Tiere durch die Grenzen des Standes der Technik ein. Schon dieser Gedanke des Gesetzgebers macht deutlich, dass ein idealer Schutz von Weidetieren schlichtweg nicht realisierbar ist.

#### b. Maßgabe des TierSchG

Generell konkretisiert die TierSchNutzV das TierSchG, die inhaltlichen Vorgaben und der Auslegungsmaßstab bemessen sich jedoch nach dem TierSchG (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, § 3 TierSchNutzV Rn. 12). Aus § 2 TierSchG ergeben sich neben der Verordnung unmittelbare Verpflichtungen des Halters. Im Zentrum steht die nach § 2 Nr. 1 TierSchG angemessene verhaltensgerechte Unterbringung. Verhaltensgerecht bedeutet die Ermöglichung artgemäßen und den Bedürfnissen entsprechenden Lebens (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, § 2 TierSchG Rn. 26). Hierfür müssen die Einrichtungen von ausreichender Größe, bedürfnisgerechter Beschaffenheit und gesundheitlich einwandfrei sein (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, § 2 TierSchG Rn. 26). Das Tatbestandsmerkmal „angemessen“ erlaubt die Einschränkung der Tierschutzinteressen im Ausgleich mit dem Nutzungszweck einschließlich der dahinter stehenden menschlichen Rechtspositionen, Art. 5 Abs. 3, 12, 14, 2 Abs. 1 GG (Erbs/Kohlhaas/*Metzger*, § 2 TierSchG Rn. 27). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit hat der Pflichtige somit hier einen Spielraum.

#### c. Maßstab der TierSchNutzV

Entscheidend ist der Maßstab des § 3 Abs. 2 Nr. 3 TierSchNutzV, welcher den Schutz der Weidetiere vor Witterung und Beutegreifern vorschreibt. Die Norm selbst sagt wenig über den Umfang des

Schutzes vor Beutegreifern, der Wortlaut „soweit möglich“ schränkt die Schutzmaßnahmen vielmehr ein. Die Rechtsprechung konkretisiert lediglich dahingehend, dass die Erfahrungswerte gegenüber den zu erwartenden Beutegreifern die Art des Schutzes bestimmen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 17.1.2018, AUR 2018, 144). Diese Erfahrungswerte hinsichtlich der in den letzten Jahren zunehmenden Zahl der Wölfe zeigt jedoch nur, dass die Risse von Nutztieren vermehrt Schafe betreffen und selbst vermeintliche „wolfssichere Zäune“ von Wölfen überwunden wurden. Demnach also nach diesem Maßstab ein vollumfänglicher Schutz unmöglich ist.

#### d. Heranziehen weiterer Richtlinien

Die Tierschutzleitlinie für die Schafhaltung in Niedersachsen liefert weitere Anhaltspunkte für die Art und Weise der Einzäunung als Schutz vor Beutegreifern. Üblicherweise werden Weidetiere wie Schafe mit häufiger wechselnden Wiesen zum abgrasen mit einer mobilen Einzäunung aus Knotengeflechte oder Elektronetzen eingezäunt. Diese übliche Einzäunung bietet allerdings häufig keinen ausreichenden Schutz vor Wölfen. In der „Richtlinie Wolf“ (Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsgründen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen, Stand: 01.01.2020) wird die Gewährung von Billigkeitsleistungen, welche im pflichtgemäßem Ermessen der Behörde liegen, an den definierten Mindestschutz geknüpft.

Dieser Mindestschutz wird jedoch regelmäßig von Wölfen überwunden, sodass das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Verwendung von noch höheren Zäunen empfiehlt. Die Rede ist hier von 120 cm hohen Elektronetzen oder 140 cm hohen Knotengeflechten, welche finanziell gefördert werden können. Zusätzlich sollen in Schafherden Herdenschutzhunde als Schutz gehalten werden.

#### e. Herdenschutzhunde

Das Halten von Herdenschutzhunden bedarf jedoch einer spezifischen Ausbildung und explizite Kenntnisse. Zudem zeigen vermehrte Vorfälle, dass trotz Herdenschutzhunde Weidetiere gerissen werden können. Bei einem Vorfall im Landkreis Aurich wurde ein Pony bei einem Einsatz von drei Herdenschutzhunden gerissen. Somit ist auch diese Form des Herdenschutzes keineswegs eine Garantie für die Sicherheit von Weidetieren.

#### f. Baurechtliche Einschränkungen

Neben dem Aspekt, dass die meisten Weidetiere nicht ganzjährig auf einer Fläche zu halten sind, sondern es vielmehr dem

tierschutzrechtlichen Gedanken entspricht, die Weideflächen nach dem Abgrasen umgehend zu wechseln, spricht auch der baurechtliche Charakter gegen diese Anforderungen an vermeintlich sichere Zäune. Die mobilen einfachen ausbruchsicheren Zäune, welche unkompliziert auf- und abgebaut werden können, entsprechen regelmäßig nicht den gesetzten Mindestanforderungen an den Schutz vor Beutegreifern. Stellt man dem das Argument entgegen, die üblichen Weideflächen mit einem fest mit dem Boden verankerten Zaun zu umzäunen, spricht schon das Baurecht gegen die Errichtung solcher Zäune. Der § 35 BauGB setzt in Abs. 1 Nr. 1 für das privilegierte Bauen und Errichten im Außenbereich hohe Anforderungen an das Bestehen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, sodass regelmäßig Weidetierhaltung im Nebenerwerb oder als reine Freizeitgestaltung nicht in den Anwendungsbereich und Tatbestand der Privilegierungen gemäß § 35 BauGB fallen.

Weiterhin liegt ein Verstoß gegen § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB bei der Errichtung von sehr hohen Zäunen nahe. Neben den hohen Antragserfordernissen und langwierigem Planungsaufwand für eine Genehmigung von massiven Zäunen, stellte bereits das Bundesverwaltungsgericht fest, dass ein eigenhändiger Privilegierungstatbestand für nichtlandwirtschaftliche, also gewerbliche Tierhaltungsanlagen in § 35 Abs. 1 BauGB nicht geregelt ist (BVerwG, Urt. V. 1.11.2018 – 4 C 5.17, NVwZ 2019, 243). Hinzu kommt, dass im Gegensatz zum Merkmal des Erwerbszwecks das Vorliegen einer Gewerbsmäßigkeit nicht regelmäßig gegeben ist.

Bei Deichen allerdings wird bereits eine Entschädigung bei Nutztierrißen gezahlt, wenn dort andere rechtliche Bestimmungen die Errichtung entsprechender Zäune verbieten. Zur Pflege der Deiche, welche essentiell für den Hochwasserschutz sind, ist Weidetierhaltung nicht wegzudenken. Warum ein solch gravierender Unterschied von Schafhaltung auf Deichen zu anderweitiger Weidetierhaltung gemacht wird, ist fernliegend. Nicht bloß die Schafe auf den Deichen Norddeutschlands gehören zum schützenswerten Kulturgut der Weidetierhaltung.

#### g. Strafbarkeit der Weidetierhalter

Wenn Weidetierhalter einen Wolfsriss in ihrem Bestand melden, um Ausgleichszahlungen und Entschädigungen für den entstandenen Schaden zu erhalten, werden nun immer mehr Weidetierhalter wegen einer vermeintlich nicht ausreichenden Umzäunung angezeigt und stehen vor Bußgeldern und der Frage einer Strafbarkeit. Dieser Anstieg der Strafanzeigen führt unweigerlich dazu, dass Wolfsrisse kaum noch gemeldet und Entschädigungen nicht beantragt werden. Dies belastet die Weidetierhalter zusätzlich finanziell. Ein Anreiz, stärkere und höhere Zäune zu kaufen, wird damit gerade nicht gesetzt, wenn doch ohnehin ein wolfsicherer Zaun so gut wie unmöglich in der

Umsetzung ist und statt Entschädigungen sogar eine Anzeige erfolgt. Keine Meldung von Wolfsrissen lässt keine statistische Erfassung des Wolfes zu. Auch ein Anstieg der „Selbstjustiz“ durch vermehrte verbotene Jagd auf den Wolf ist damit gerade nicht auszuschließen. Eine strafrechtliche Verfolgung der Weidetierhalter, nachdem diese einen Schaden erlitten, ist schon in der Sache absurd und die Verwirklichung eines Straftatbestandes nicht gegeben.

#### 4. Einschränkung der Artenvielfalt

Der Charakter der Einzäunung von Weidetieren zum Schutz vor Beutegreifern bedeutet naheliegend im Umkehrschluss die Auszäunung von anderen wildlebenden Tieren, wodurch die Biodiversität und Artenvielfalt eingeschränkt wird. Durch massive Zäune mit einer Höhe von 140 cm und mehr werden große Gebiete der Natur auch geschützten Kleintieren wie Feldhasen, Füchsen oder bodenbrütenden Vögeln vorenthalten, wodurch ein großer Einschnitt in den Landschaftsschutz erfolgt.

Dies hätte zur Folge, dass in Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine Weidehaltung schlichtweg unmöglich wird, wodurch wiederum die Artenvielfalt eingeschränkt wird.

Nicht nur die Artenvielfalt der wildlebenden Tiere in der Natur Deutschlands wird gefährdet, sondern auch der Erhalt von insbesondere seltenen Haus- und Nutztierassen. Die immer weitere Erschwerung von Tierhaltung in Deutschland trägt dafür Sorge, dass immer weniger Menschen sich um den Erhalt von bedrohten Nutztierassen bemühen wollen und können, sodass bedrohte Arten wie das Rotbunte Husumer Schwein oder Rauwollige Pommersche Landschaft weiterhin vom Aussterben bedroht bleiben. Diese Einschränkung der Haus- und Nutztierhaltung führt auf lange Sicht zu weiterer genetischer Verkümmern von einer Menge an Tierarten und -rassen. Diese Folge kann nicht Ausfluss aus Art. 20a GG oder dem Gedanken des Gesetzgebers entsprechen. An diesem Punkt sollte vielmehr Unterstützung zumindest durch Bürokratieabbau und Auflagenverschlanung erfolgen.

Hohe Maßgaben und Anforderungen sowie die schlechte wirtschaftliche Aussicht durch konstant niedrige Fleischpreise sorgen dafür, dass immer mehr Landwirte und Tierhalter in den Nebenerwerb gehen oder ganz aufhören. Schon der Fakt, dass Berufe des Schäfers oder Landwirtes kaum noch alleine vollwerbsfähig sind, begründet eine entsprechende Entlastung der Einzelpersonen und die Unterstützung des historisch und gesellschaftlich verankerten Kulturgutes. Die traditionelle Weidehaltung von Schafen, Ziegen, Rindern oder Pferden kann kaum einen wirtschaftlichen Gedanken verfolgen. Doch gehören Schaf- oder Kuhwiesen zum deutschen Landschaftsbild dazu und sind vielerlei schutzwürdig.

## 5. Verfassungsrang des Natur- und Tierschutzes

Regelmäßig wird der Schutz der Weidetiere und die damit verbundenen Anforderungen mit dem verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 20a GG begründet. Zum einen weist der Art. 20a GG in sich schon Schranken auf, da Tierschutz und Naturschutz in einer solchen Konstellation schon von einander abhängig sind. Der Aspekt des Naturschutzes, nach dem insbesondere die Biodiversität und der natürliche Lebensraum von Wildtieren gewahrt werden soll, ist nicht ohne Weiteres mit dem Tierschutz dergestalt vereinbar, wenn Nutztiere vor Wildtieren mit hohen Zäunen geschützt werden sollen.

Die Darstellung, dass der Art. 20a GG besonderen Verfassungsrang erhält, ist nicht einschlägig. Vielmehr liegt eine Gleichordnung mit anderen Verfassungsgütern vor (*Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, Art. 20a GG Rn. 8 m.W.n.). Im Wege der praktischen Konkordanz wird Art. 20a GG der Regel nach hinter Art. 2 Abs. 1 GG zurückstehen. In der Abwägung wiegt die Wahrung von traditionellen Kulturgütern und die Freiheit, sich in seiner Freizeitgestaltung mit so wenig Einschränkungen wie möglich auszuleben, schwerer als das junge Grundrecht des Umwelt- und Tierschutzes.

## 6. Konkrete Gefahr des Wolfes?

Viele Menschen stellen sich die Frage, ob ein Leben mit dem Wolf in unseren Wäldern überhaupt möglich und vereinbar ist. Der Wolf jagt in seinem natürlichen Lebensraum im Wald vor allem Rehe und anderes Wild. Eine Analyse des Senckenberg-Forschungsinstitut in Görlitz von über 2.000 Kotproben über einen Zeitraum von zehn Jahren belegte, dass der Wolf sich zu über 90 Prozent von Rehen, Rothirschen und Wildschweinen ernährt. Nutztiere wie zum Beispiel Schafe stellen nur rund einen Prozent der Nahrung von Wölfen dar (NABU, <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/15572.html>). Diese eindeutige Darstellung macht deutlich, dass eine bloße Verpflichtung von einer umfassenden hohen Umzäunung mehr Schaden im Natur- und Landschaftsschutz anrichtet, als dass die Nutztiere in diesem Ausmaße vor Wölfen geschützt werden müssten. Vielmehr würde der Wolf wieder ein Stück weit auf natürliche Weise zur Waidgerechtigkeit beitragen bei entsprechend angepasster Population. Daraus folgt in der Natur der Sache, dass auch der Jäger selbst den waidmännischen Grundsätzen und dem Jagdrecht unterfallen muss, um ein entsprechendes Gleichgewicht zu wahren. Somit sind nicht die Weidetiere und ihre Halter das Problem, welche zu dessen Schutz belangt und eingeschränkt werden sollten, sondern der Schadensverursacher.

## 7. FHH-Richtlinie

Die Richtlinie über das Fauna-Flora-Habitat, die FFH-Richtlinie 92/43/EWG, regelt den Umgang wildlebender Tierarten und der Kontrolle über dessen Populationen. Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie stellt verschiedene Tatbestände zur Abweichung von der Regel dar, wodurch der wichtige Aspekt des Schutzes natürlicher Arten und Lebensräume unterstrichen wird. Diese Richtlinie zeigt, dass der Gedanke des Art. 20a GG detailreich ausgestaltet ist und die Idee hinter den Anforderungen an die Einzäunung von Weidetieren nicht zielführend ist, sondern lediglich den einzelnen Tierhalter unverhältnismäßig belastet.

Aus den §§ 45, 45a BNatSchG folgt, dass der Wolf den selben Schutzstatus wie der Kormoran oder der Biber innehat. In diesen Fällen gibt es keine öffentlichen Konflikte von Kormoranen und Fischteichen oder Biber und dem Hochwasserschutz. Dass nun die Weidetierhalter öffentlich und medial in ein entsprechendes Licht gestellt werden und sogar Strafverfolgungsmaßnahmen fürchten müssen, weil der Wolf ganz besonders geschützt werden muss und keine Schuld an der Bedienung an Weidetieren trägt ist zumindest rechtlich keineswegs gerechtfertigt.

## 8. Fazit

In Deutschland leben rund 1,6 Millionen Schafe und mindestens 1500 Wölfe (Statistisches Bundesabend). Diese Gegenüberstellung in Verbindung mit dem Speiseplan des Wolfes zeigt, dass die mediale und politische Arbeit gegen die Weidetierhalter zum Schutz des Wolfes nicht ansatzweise gerechtfertigt ist. Zudem wird ein völlig falscher Ansatzpunkt im Umgang mit der Rückkehr von natürlichen Wolfsrudeln in deutschen Wäldern gewählt. Der Wolf gehört wieder zu den natürlich wildlebenden Tieren, sodass dessen Bestand genauso unter die Grundsätze der bundesjagdlichen Hege- und Pflegebestimmungen fällt. Bei einem stabilen Wolfsbestand im Gleichgewicht zu dessen natürlichen Beutetieren bleiben Übergriffe auf üblich umzäunte Schafs- oder Rinderherden weiterhin Einzelfälle. Sollte es unerwarteterweise zur Regel werden, dass Wölfe ihre Nahrung von Rehwild auf gänzlich anders geartete Tiere wie Schafe, Rinder und Pferde verlagerten, liegt bereits eine problematische Schieflage in der heimischen Natur und des Wildtierbestand vor, sodass eine Reduzierung des Wolfbestandes naheliegender ist, als der drastische und schwere Schutz von Nutztieren sowie das Belangen für dessen Halter.

Vielmehr liegt eine Handhabung aus politischen und nicht rechtlichen Gründen vor, sorgen doch die FFH-Richtlinie, die TierSchNutzV in Verbindung mit einzelnen landesrechtlichen Verordnungen für eine rechtssichere Grundlage.

Im Ergebnis kann eine vermeintlich nicht wolfssichere Einzäunung keinen zu ahnenden, gar strafrechtlichen Verstoß mit hohen

Bußgeldern darstellen. Es liegt vielmehr im eigenen Interesse und der Eigenverantwortung, seine eigenen Tiere hinreichend zu schützen. Eine ausbruchssichere Umzäunung von jeglichen Weidetieren ist wichtig und notwendig, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Der Maßstab, der aufgrund des sich vermehrenden Wolfes in Deutschland nun an die Weidetierhalter bezüglich ihrer Umzäunung gesetzt wird, ist nicht verhältnismäßig und erschwert das Ausleben des Kulturgutes der Weidetiere nur ungerechtfertigterweise.

Vielmehr ist ein vereinfachtes Verfahren zur Beantragung von öffentlichen Schadenszahlungen bei den vereinzelt Fällen von Wolfsrissen erforderlich und würde dazu beitragen, die Akzeptanz für Wölfe im deutschen Wildleben innerhalb der Bevölkerung zu verankern und somit eine funktionierende Kohabitation zu fördern. Insbesondere muss aber das Stellen von Strafanzeigen gegen die Weidetierhalter bei einem Riss ein Ende haben. Diese Maßnahme ist nun wirklich in keiner Weise zielführend.

Christian Teppe  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Agrarrecht